

**Satzung**  
**der SG Motor Cunewalde e.V.**

**Abschnitt A**

**Grundlagen, Zweck, Ziele des Vereins, Gemeinnützigkeit**

**§ 1 Name, Sitz, Eintragung**

1. Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Motor Cunewalde e.V.“, abgekürzt „SG Motor Cunewalde e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Cunewalde.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Registernummer VR 30669 eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Dabei stehen im Mittelpunkt die körperliche und geistige Ertüchtigung, der Wettkampf- und Spielbetrieb sowie die sportliche Freizeitgestaltung und die Förderung der Gesundheit mit Mitteln des Sports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetrieb und die Teilnahme an Turnieren und deren Durchführung.
4. Der Verein organisiert sich in Abteilungen entsprechend der angebotenen Sportarten.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Verein kann als mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigung an Gemeinderatswahlen in der Gemeinde teilnehmen und reicht hierzu Wahlvorschläge ein.

**§ 3 Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Cunewalde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 4 Grundsätze der Vereinstätigkeit und Mitgliedschaft**

1. Grundlage der Vereinstätigkeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
3. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
4. Der Verein lehnt extremistische, rassistische und fremdenfeindliche Bestrebungen entschieden ab. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

## **Abschnitt B**

### **Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Minderjährige**

#### **§ 5 Mitglieder des Vereins**

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - a. Ordentliche (aktive) Mitglieder
  - b. Fördernde (passive) Mitglieder
2. Ordentliche (aktive) Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die regelmäßig am Trainings- und Wettkampfbetrieb teilnehmen.
3. Fördernde (passive) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen.

#### **§ 6 Allgemeine Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, an der Umsetzung des Vereinszwecks aktiv mitzuwirken. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und sich satzungsgemäß zu verhalten. Hierzu gehört insbesondere die regelmäßige und zuverlässige Teilnahme der aktiven Mitglieder am Trainings- und Wettkampfbetrieb.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung einzuhalten und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu leisten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
  - a. Die Mitteilung von Anschriftenänderungen.
  - b. Die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Bankeinzugsverfahren.
  - c. Die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
4. Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.  
Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Absatz 3 nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

#### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Einreichung einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der Beitrittserklärung in der Geschäftsstelle des Vereins.
2. Die Beitrittserklärung Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Beitrittsformular, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliedsrechte und –pflichten durch den Minderjährigen erteilen.  
Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich dem Verein gegenüber für die Beitragspflicht des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
3. Mit der Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
4. Der Beitritt steht unter der Bedingung, dass der Vorstand dem Beitritt nicht innerhalb eines Monats ab Eingang der Beitrittserklärung widerspricht. Der Widerspruch ist unanfechtbar und bedarf keiner Begründung.
5. Ein Rechtsanspruch auf Vereinsmitgliedschaft besteht nicht.

#### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch
  - a. Austritt
  - b. Ausschluss aus dem Verein oder
  - c. Tod.

2. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
3. Rückständige Beitragspflichten bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens bleiben unberührt.

### **§ 9 Austritt aus dem Verein**

1. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand oder die Abteilungsleitung. Der Austritt ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zulässig. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Austrittserklärung verantwortlich.
2. Minderjährige, deren erste Mitgliedschaft bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres begonnen hat, können in den ersten drei Monaten ihrer Mitgliedschaft diese jederzeit fristlos kündigen, Absatz 1 Satz 1 und 3 gelten entsprechend.

### **§ 10 Ausschluss aus dem Verein**

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
  - a. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
  - b. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
  - c. mit der Beitragszahlung trotz einmaliger schriftlicher Mahnung länger als zwei Monate in Verzug ist,
  - d. sich innerhalb oder außerhalb des Vereins unehrenhaft verhält, insbesondere durch Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung und Handlungen, die Mitgliedschaft in extremistischen Parteien und Organisationen und durch Tragen beziehungsweise Zeigen extremistischer Kennzeichen und Symbole oder
  - e. gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt, bzw. diese missachtet hat, wozu insbesondere Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins gehören, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen, sowie auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.
2. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.
3. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.
4. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach einem Jahr möglich. Abweichend von § 7 bedarf es für die Wiederaufnahme der ausdrücklichen Zustimmung zur Beitrittserklärung durch den Vorstand.

## **Abschnitt C Beitragswesen**

### **§ 11 Beitragsleistungen und -pflichten**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag an den Verein zu leisten.
2. Die Höhe der Beiträge regelt eine Beitragsordnung.
3. Bei der Festsetzung der Mitgliedsbeiträge soll der Finanzbedarf der Abteilungen berücksichtigt werden, hierzu sind die Abteilungsleitungen vor der Festsetzung anzuhören.
4. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
5. Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und entsprechend der Beitragsordnung veranlagt.
6. Minderjährige sind, solange sie zur fristlosen Kündigung der Mitgliedschaft nach § 9 Absatz 2 dieser Satzung berechtigt sind, von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 12 Abwicklung des Beitragswesens**

1. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahres- oder Halbjahresbeitrag zu leisten. Der Jahresbeitrag ist jeweils am 05.01., der Halbjahresbeitrag jeweils am 05.01. und 05.07. des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
2. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren. Ausnahmen hiervon können im Einzelfall zugelassen werden.
3. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
4. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschrift) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
5. Gerät ein Mitglied mit der Beitragsleistung in Verzug, ist der Verein berechtigt, den Verzugsschaden (Zinsen und Kosten) geltend zu machen.
6. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen regelt die Beitragsordnung.

## **Abschnitt D Vereinsorgane**

### **§ 13 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand gemäß § 26 BGB und die Mitgliederversammlung.

### **§ 14 Allgemeines, Amtszeit, Stimmverbot**

1. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung.
2. Eine Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
3. Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie die Annahme der Wahl vorab schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.
4. Im Fall der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung von Organmitgliedern, sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern, treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
5. Der Anwendungsbereich des gesetzlichen Stimmverbots des § 34 BGB bleibt durch die Satzung unberührt.
6. Persönlich betroffene Mitglieder des Vereins sind bei folgenden Entscheidungen vom Stimmrecht ausgeschlossen:
  - a. Beschlussfassung über die vertragliche Beziehung und deren Inhalt mit dem Verein
  - b. Abberufung aus der Organstellung gleich aus welchem Grund
  - c. Erteilung der Entlastung
  - d. Ausschluss aus dem Verein
7. Mitglieder sind ferner vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn der Verein über die Befreiung von einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verein zu entscheiden hat.
8. Allgemein besteht auch ein Stimmverbot, wenn der Beschlussgegenstand die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einer einem Mitglied nahestehenden Person betrifft (z.B. Ehegatte, Verwandte und Verschwägerter bis zum 2. Grad).

## **Abschnitt E Vergütungen**

### **§ 15 Vergütungen für Vereinstätigkeit**

1. Alle Organfunktionen des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Unter der Voraussetzung, dass die für die Verfolgung des Vereinszwecks erforderlichen finanziellen Mittel hierdurch nicht beeinträchtigt werden, dürfen die Organfunktionen gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung ist stets neu, längstens für die Dauer eines Jahres zu entscheiden. Die nachträgliche Entscheidung über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für das vorangegangene Kalenderjahr ist zulässig.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

### **§ 16 Aufwendungs- und Auslagenersatz**

1. Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Ämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
2. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden, hierfür sollen die vereinsinternen Formulare verwendet werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.
3. Vom Vorstand können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

## **Abschnitt F Beschlussfähigkeit – Stimmrecht – Abstimmungen – Wahlen – Protokoll – Unwirksame Vereinsbeschlüsse**

### **§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmrecht in den Abteilungsversammlungen und der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
3. Wählbar in Organfunktionen des Vereins und seiner Abteilungen sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

### **§ 18 Abstimmungsmehrheiten**

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
2. Beschlüsse über die Änderung der Vereinssatzung fasst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

3. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins fasst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
4. Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
5. Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

### **§ 19 Wahl des Vorstands**

1. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt.
2. Die Ämter des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Schatzmeisters werden direkt gewählt. Es ist dabei jeweils der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.  
Wird diese Mehrheit im 1. Wahlgang von keinem Kandidaten erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Gewählt ist im 2. Wahlgang (Stichwahl) der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
3. Im Übrigen sind die 6 Kandidaten mit den meisten Stimmen in den Vorstand gewählt.
4. Für die Wahl in den Vorstand bedarf jeder Kandidat mindestens 1/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Die Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen.
6. Bewerben sich so viele Kandidaten wie Ämter zu vergeben sind, kann die Wahl offen per Handzeichen erfolgen, wenn dies die Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen hat.
7. Die Mitgliederversammlung kann sowohl für die geheime wie auch für die offene Wahl beschließen, dass der Vorstand, außer Präsident, Vizepräsident und Schatzmeister im Block gewählt werden.
8. Die Wahl ist erst wirksam abgeschlossen, wenn der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat.
9. Die Ergebnisse der einzelnen Wahlvorgänge sind schriftlich zu protokollieren und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
  10. Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur solche Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.

### **§ 20 Protokolle**

1. Die Sitzungen der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
2. Protokolle werden als Ergebnisprotokolle geführt.
3. Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in die Protokolle der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen und können binnen einer Frist von 4 Wochen ab Kenntniserlangung schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

### **§ 21 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen**

1. Jedes von einem Beschluss des Vereins oder seiner Organe betroffene Vereinsmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.
2. Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das vereinsinterne Rechtsbehelfsverfahren (Rügeverfahren) durchgeführt hat.

3. Rügen auf Unwirksamkeit von Beschlüssen können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Kenntniserlangung erhoben werden. Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.  
Über die Zulässigkeit und Begründetheit der Rüge entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
4. Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe kann nur innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses über die Rüge gerichtlich geltend gemacht werden.

## **Abschnitt G**

### **Mitgliederversammlung**

#### **§ 22 Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung und Bekanntgabe des Termins erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Monaten im Amtsblatt der Gemeinde Cunewalde.
4. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 6 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
5. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Aushang auf der Informationstafel des Vereins am Gebäude Am Sportzentrum 6 in 02733 Cunewalde bekannt gegeben. Auf den Aushang ist im Amtsblatt der Gemeinde Cunewalde hinzuweisen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied nach § 26 BGB geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einer anderen Person übertragen werden.
8. Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann für jede Abstimmung beschließen, dass diese geheim erfolgt.
9. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretern beschließt der Vorstand.

#### **§ 23 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b. Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichts der Revisionskommission
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d. Wahl und Abberufung der Revisionskommission
- e. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- f. Beschlussfassung über gemäß § 22 Absatz 4 eingereichte Anträge

#### **§ 24 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder von 20 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beantragt wird. Der Antrag ist schriftlich mit Darstellung des Einberufungsgrundes und Unterschrift der Antragsteller an den Vorstand zu richten.
2. Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen.
3. Die Bekanntgabe und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie deren Tagesordnung erfolgen durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Cunewalde.

4. Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
5. Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog, soweit diese dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.

## **Abschnitt H**

### **Vorstand nach § 26 BGB**

#### **§ 25 Vorstand gemäß § 26 BGB**

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
  - a. dem Präsidenten
  - b. dem Vizepräsidenten
  - c. dem Schatzmeister sowie
  - d. 6 weiteren Mitgliedern.
2. Der Präsident vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
3. Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren kann der Vorstand durch Beschluss neben dem Präsidenten weiteren Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
4. Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre.
5. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder.
6. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der nächsten regulären Wahl hinfällig.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
8. Im Einzelfall kann der Präsident anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des Vorstands. Die Frist der Zustimmung zur Beschlussvorlage legt der Präsident im Einzelfall fest, sie muss mindestens 3 Tage ab Zugang der E-Mailvorlage betragen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail an den Präsidenten widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies als Stimmenthaltung. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren setzt die Beteiligung von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder voraus.
9. Beschlüsse sind den jeweiligen Betroffenen bekannt zu geben.

#### **§ 26 Aufgaben, Zuständigkeiten und Arbeitsweise des Vorstands**

1. Der Vorstand führt und leitet den Verein und ist zuständig für die Geschäftsführung.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten im Rahmen der Geschäftsführung zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung ausdrücklich den Abteilungen übertragen sind. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und verwaltet das Vereinsvermögen.
3. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für die Haushaltsrechnung unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.
4. Der Vorstand übt im Verein die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus. Personalangelegenheiten wie Anstellung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse liegen in der Zuständigkeit des Vorstands.



### **§ 27 Aufgaben und Zuständigkeiten des Schatzmeisters**

1. Der Schatzmeister ist für die Finanz- und Steuerangelegenheiten des Vereins verantwortlich. Er hat die Bücher des Vereins nach den kaufmännischen Regeln eines ordentlichen Geschäftsmanns zu führen.
2. Der Schatzmeister hat die notwendigen Steuererklärungen und -anmeldungen, insbesondere die zur Umsatz-, Lohn- und Körperschaftssteuer sowohl für den Verein als auch für dessen Mitarbeiter innerhalb der hierfür vom Gesetz vorgesehenen Fristen abzugeben und die festgesetzten Vorauszahlungen und Steuern fristgerecht zu entrichten .
3. Über mögliche und ihm nach pflichtgemäßem Ermessen ratsame Rechtsbehelfe gegen Steuerbescheide und sonstige Entscheidungen der Finanzbehörden hat der Schatzmeister den gesamten Vorstand nach § 26 BGB so rechtzeitig zu informieren, dass diese Rechtsbehelfe innerhalb der gesetzten Fristen eingelegt werden können.
4. Der Schatzmeister berichtet und informiert den gesamten Vorstand nach § 26 BGB vierteljährlich über die Erledigung seiner Pflichten und die steuerlichen und finanziellen Verhältnisse des Vereins.
5. Der Schatzmeister hat den gesamten Vorstand nach § 26 BGB unverzüglich und schriftlich unter Abgabe der Gründe und ggf. laufender Fristen zu unterrichten, wenn er an der Erledigung seiner Pflichten verhindert ist.

### **§ 28 Amtsenthebung des Vorstands**

1. Durch den Vorstand können Mitglieder des Vorstands aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung von ihrem Amt entbunden werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung sowie bei der Gefährdung der Vereinsinteressen vor.
2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
3. Für den Entbindungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Das betroffene Vorstandsmitglied ist nicht stimmberechtigt. Die Abstimmung muss geheim erfolgen.
4. Das entbundene Vorstandsmitglied ist für die restliche Amtszeit kommissarisch zu ersetzen. Die Entscheidung dazu trifft der Vorstand per einfachen Beschluss. Die Änderung ist im Vereinsregister durch den Vorstand anzumelden.
5. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Vorstandsmitglied Berufung einlegen und die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Bekanntgabe des Beschlusses beim Vorstand einzulegen und schriftlich zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig. Es besteht kein Anspruch auf Einberufung einer besonderen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.
6. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung eröffnet. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des enthobenen Vorstandsmitglieds.

### **Abschnitt I**

#### **Untergliederungen, Abteilungen, Abteilungsleiter**

### **§ 29 Grundsätzliches**

1. Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbständiger Abteilungen.
2. Keine dieser Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere, weniger starke Abteilung durch die Aktivitäten einer mitglieders starken Abteilung verdrängt oder beeinträchtigt werden.

3. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes des Vereins ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.

### **§ 30 Organisation der Abteilungen**

1. Organe der Abteilungen sind die Abteilungsversammlung und Abteilungsleitung.
2. Die Abteilungsleitung wird auf die Dauer von drei Jahren von einer ordentlichen Abteilungsversammlung von den Mitgliedern der Abteilung gewählt. Sie besteht mindestens aus einem Abteilungsleiter und zwei weiteren Mitgliedern, die sämtliche im Abteilungsbetrieb anfallenden Aufgaben eigenverantwortlich erledigen.
3. Bleibt eine Funktion in der Abteilung unbesetzt, so kann der Vorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl der Abteilungsversammlung erfolgt ist.
4. Soweit die Abteilungen dies nicht im Rahmen einer entsprechenden Abteilungsordnung anders regeln, gelten für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung (Abschnitt G) entsprechend. Dabei treten an die Stelle des Vorstandes die Abteilungsleitungen und an die Stelle der Vereinsmitglieder die Mitglieder der jeweiligen Abteilung. Die Einberufung und Ladung zur Abteilungsversammlung ist bei Abteilungen mit weniger als 50 Mitgliedern auch durch Brief oder E-Mail zulässig.
5. Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie wird in der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstandes.
6. Die Abteilungsleitungen sind verpflichtet, Beschlüsse des Vereins und seiner Organe den Abteilungsmitgliedern bekannt zu geben.

### **§ 31 Stellung der Abteilungen**

1. Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
2. Die Abteilungen gehören fachlich dem jeweiligen Landes- oder Bundesfachverband an.
3. Neue Abteilungen können nur durch Beschluss des Vorstands gebildet werden.
4. Abteilungsveranstaltungen von größerer und überörtlicher Bedeutung müssen vom Vorstand genehmigt werden.
5. Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsorgane ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand hat das Recht der Einsichtnahme.

### **§ 32 Auflösung von Abteilungen, Abspaltung, Zwangsauflösung**

1. Abteilungen des Vereins können sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen auflösen oder vom Verein abspalten (ausgliedern).
2. Jede Abteilung kann sich ohne weiteres durch Beschluss der Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder freiwillig auflösen.
3. Die Mitglieder der Abteilung haben das Recht, durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, die Vereinsmitgliedschaft in diesem Fall fristlos (außerordentlich) zu kündigen, anderenfalls besteht die Vereinsmitgliedschaft weiter. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden im Fall der fristlosen Kündigung anteilig zurückerstattet.
4. Vorhandene Vermögenswerte der Abteilung verbleiben im Eigentum des Gesamtvereins und sind von diesem entsprechend den sportlichen Belangen zu verwenden. Anteilige Ansprüche der Abteilungsmitglieder bestehen nicht.
5. Unter bestimmten Voraussetzungen kann es im Interesse des Vereins und/oder der Abteilung sein, dass sich eine bestehende Abteilung aus dem Verein herauslöst (abspaltet) und einen eigenen Verein gründet oder sich einem bestehenden anderen Verein anschließt. Diese Voraussetzungen hat die Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder festzustellen. Dieser Beschluss ist mit einer 2/3-Mehrheit des Vereinsvorstandes zu bestätigen. Grundlage für die Abspaltung sind die Regelungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG).

6. Eine Abteilung kann durch Beschluss des Vereinsvorstandes mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter folgenden Voraussetzungen aufgelöst werden:
  - a. ein ordnungsgemäßer Abteilungsbetrieb kann nicht mehr gewährleistet werden;
  - b. die Abteilung hat trotz Abmahnung mehrfach in grober Weise und nachhaltig gegen die Interessen des Vereins und/oder diese Satzung verstoßen;
  - c. die Abteilung und deren Betrieb kann auf Dauer nicht mehr finanziert werden und es besteht deshalb eine Gefahr für die anderen Abteilungen und den Gesamtverein.

### **§ 33 Kassen- und Finanzwesen**

1. Die Abteilungen entscheiden im Rahmen der ihnen zuzurechnenden Mittel selbständig über die satzungsgemäße Verwendung und den Einsatz der Mittel.
2. Abteilungen sind nicht berechtigt, auf sie bezogenen Bankkonten oder Kassen zu führen oder eigene Kredite aufzunehmen.
3. Werden dem Verein Spenden- oder Sponsoringmittel zugeleitet, die zweckgebunden für eine Abteilung bestimmt sind, fließen diese uneingeschränkt der Abteilung zu.

### **§ 34 Vertretung der Abteilungen nach außen**

Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können rechtsverbindlich nur vom Vorstand abgeschlossen werden.

### **§ 35 Maßnahmen des Vereins zur Sicherung des Abteilungsbetriebes**

1. Der Vorstand des Gesamtvereins ist befugt, eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn
  - a. die Abteilung keine Abteilungsleitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist;
  - b. die Abteilungsleitung in grober Weise gegen diese Satzung verstößt;
  - c. die Abteilung nicht mehr finanziert werden kann.
2. Mit dieser Maßnahme verliert die bisherige Abteilungsleitung ihre Befugnisse. Die kommissarische Abteilungsleitung besteht aus mindestens 3 Personen. Sie hat alle Rechte nach dieser Satzung. Sie hat alsbald die Wahl einer ordentlichen Abteilungsleitung zu veranlassen.

## **Abschnitt J**

### **Kassenprüfung, Revision**

#### **§ 36 Revisionskommission**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder eine aus mindestens 3 Mitgliedern bestehende Revisionskommission für eine Amtsdauer von 3 Jahren.
2. Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand oder einer Abteilungsleitung angehören.

#### **§ 37 Rechnungsprüfung**

1. Die Rechnungsprüfung wird von der Revisionskommission jährlich durchgeführt und beinhaltet die gesamte Prüfung der Geschäftsführung des Vereins.
2. Die Revisionskommission hat insbesondere die Aufgabe, die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit des Handelns, insbesondere auch unter rechtlichen und steuerrechtlichen Gesichtspunkten, zu prüfen. Dies beinhaltet unter anderem auch die Prüfung von einzelnen Vorgängen und Verträgen.
3. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, auch anlassbezogen im Einzelfall und ohne Vorankündigung Vorgänge einer Prüfung zu unterziehen.

4. Beim Vorliegen von konkreten Hinweisen oder Verdachtsmomenten sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, ihre Feststellungen dem Vorstand mitzuteilen.
5. Die Revisionskommission legt ihren jährlichen Abschlussbericht der Mitgliederversammlung vor, welche dann über die Entlastung des Vorstandes entscheidet.  
Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

## **Abschnitt K**

### **Datenschutz**

#### **§ 38 Datenverarbeitung. Datenschutz und Schutz der Mitglieder**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **Abschnitt L**

### **Haftungsbeschränkungen**

#### **§ 39 Haftung ehrenamtlich Tätiger**

1. Die Haftung aller ehrenamtlich für den Verein Tätigen (insbesondere der Mitglieder des Vorstandes und der Abteilungsleitungen) wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

#### **§ 40 Haftung des Vereins**

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden.

## **Abschnitt M**

### **Vereinsordnungen**

#### **§ 41 Vereinsordnungen**

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

4. Vereinsordnungen können bei Bedarf insbesondere für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
  - a. Geschäftsordnung für die Organe des Vereins;
  - b. Finanzordnung;
  - c. Beitragsordnung;
  - d. Wahlordnung;
  - e. Jugendordnung;
  - f. Ehrenordnung.
5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

## **Abschnitt N**

### **§ 42 Fair Play**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Regeln des Fair Play zu beachten und einzuhalten, wenn sie im Verein oder für den Verein handeln, auftreten oder sportlich tätig werden. Dies betrifft das Training genauso, wie die Wettkämpfe, Turniere und Veranstaltungen der Verbände, an denen der Verein mit seinen Mitgliedern teilnimmt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Spiel- und Wettkampfregeln der Verbände in der jeweiligen Sportart zu beachten und einzuhalten.
3. Wenn im Sportbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen den Verein verhängt werden, ist die zuständige Abteilung verpflichtet, die verhängten Sanktionen (z.B. Ordnungsgebühr) selbst zu tragen. Ist die Verbandsstrafe durch ein einzelnes Mitglied des Vereins (z.B. Sportler, Übungsleiter) verursacht worden, ist dieses verpflichtet die Maßnahme zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen.
4. Sofern ein Mitglied des Vereins aufgrund einer verbandsrechtlichen Norm zu einer Geldstrafe, einem Buß- oder Ordnungsgeld im Rahmen eines verbandsrechtlichen Verfahrens verurteilt wird und der Verein dadurch vom Verband in Anspruch genommen wird, ist das betroffene Mitglied im Innenverhältnis verpflichtet, den Verein von Zahlungen und Ansprüchen freizustellen und dem Verein diese Zahlungen zu erstatten.
5. Kommt ein Mitglied diesen Verpflichtungen im Innenverhältnis nicht nach, kann der Vorstand gegen das Mitglied ein Vereinsausschlussverfahren einleiten.

## **Abschnitt O**

### **Satzungsänderung**

#### **§ 43 Satzungsänderung und Zweckänderung**

1. Eine Satzungsänderung erlangt Wirksamkeit mit Eintragung des Satzungsänderungsbeschlusses der Mitgliederversammlung in das Vereinsregister.
2. Die Eintragung einer Satzungsänderung ist den Mitgliedern unter Angabe des Datums der Eintragung im Amtsblatt der Gemeinde Cunewalde bekanntzugeben.

## **Abschnitt N**

### **Auflösung – Liquidation – Schlussbestimmungen**

#### **§ 44 Auflösung des Vereins – Liquidation**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. In dieser Versammlung müssen mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung

einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

3. Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Fall der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.

#### **§ 45 Inkrafttreten und Wirksamkeit der Satzung**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.03.2014 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister (am 02.10.2014) in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit Eintragung dieser Satzung außer Kraft.